

Jugendordnung

des

VfL Winterbach

Beschlossen am 12. September 2002



Inhalt

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Organe
- § 4 Jugendvollversammlung
 - 1. Begriff
 - 2. Aufgaben
 - 3. Wahlperiode und Wahlverfahren
 - 4. Stimm- und Wahlberechtigung
 - 5. Anträge
- § 5 Jugendausschuss
 - 1. Zusammensetzung
 - 2. Aufgaben
 - 3. Zusätzliche Mitarbeiter / innen
- § 6 Jugendvorstand
 - 1. Mitglieder
 - 2. Aufgabe
 - 3. Arbeitsweise
- § 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- § 8 Abteilungsjugenden
- § 9 Jugendkasse
 - 1. Führung
 - 2. Vereinsvermögen
 - 3. Wirtschaften
 - 4. Prüfen
- § 10 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung
- § 11 Sonstige Bestimmungen



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter / innen bilden die Vereinsjugend im VfL Winterbach 1883 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugendarbeit ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte Ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß Ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der / die Vereins-Jugendleiter



§ 4 Jugendvollversammlung

1. Begriff

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendvollversammlung ist jährlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den /die Vereinsjugendleiter mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Winterbacher Gemeindeblatt. Der Vereinsvorstand und die Abteilungsjugendleiter sind schriftlich einzuladen.

2. Aufgaben

- Bericht des / der Vereins-Jugendleiter (Jugendvorstand)
- Kassenbericht
- Entlastung
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlußverfassung über vorliegende Anträgen

3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.



§ 5 Jugendausschuss

1. Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die der /die Vereinsjugendleiter (Jugendvorstand)
- die Vereinsjugendsprecher / innen
- die Abteilungsjugendleiter / innen
- die Abteilungsjugendsprecher/innen

Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei Ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Aufgaben

- Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen f
 ür zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
- einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern / innen für die Jugendarbeit

3. Zusätzliche Mitarbeiter / innen

Der Jugendausschuß hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschußmitglieder zu berufen.



§ 6 Jugendvorstand

1. Mitglieder

Der Jugendvorstand besteht aus dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter.

2. Aufgaben

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei
- Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadtkreisjugendring
- (SJR) und Kreisjugendring (KJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter / innen durch Bekanntgabe von
- Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter / innen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeiter / innen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei
- einem anderen Organ zugeordnet werden können

3. Arbeitsweise

- der oder die Jugendleiter / in leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und l\u00e4dt dazu ein
- Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal j\u00e4hrlich statt
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden



§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter / in, Vereinsjugendsprecherin, Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Abteilungsjugenden

Die Vereinsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter / in, die Abteilungsjugendsprecherin und den Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuß mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuß zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

1. Führung

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt. Jede Abteilung ist verpflichtet ein eigenes Jugendkonto zu führen.

2. Vereinsvermögen

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

3. Wirtschaften

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnamen.

4. Prüfung

Die Jugendkasse ist jährlich von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.



Seite 8 von 8

§ 10 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt in jedem Fall die übergeordnete Vereinssatzung